

17. Februar 1977

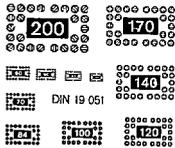
2/77

Beiträge der Gewerkschaft Kunst
zu einem
kulturpolitischen Programm
der DGB-Gewerkschaften

Verabschiedet auf dem GK-Gewerkschaftstag
am 18./19. Januar 1977 in Frankfurt

AMZ

1778



BEITRÄGE DER GEWERKSCHAFT KUNST ZU EINEM
KULTURPOLITISCHEN PROGRAMM DER DGB-GEWERKSCHAFTEN

verabschiedet auf dem GK-Gewerkschaftstag
am 18./19. Januar 1977 in Frankfurt

- I Kulturpolitische Grundsätze
- II Allgemeine kulturpolitische Forderungen
- 1 Kulturelle Infrastruktur
 - 2 Kultur und Bildung
 - 3 Kultur und Freizeit
- III Konkrete Kulturpolitische Forderungen
- Einzelbereiche:
- 1 Hörfunk, Fernsehen, Film
 - 2 Darstellende Künste
 - 3 Musikbereich
 - 4 Bildende Kunst
 - 5 Museen
 - 6 Denkmalschutz
 - 7 Wohnen und Kommunikation
 - 8 Deutsche Nationalstiftung
- IV Situation der Künstler in der Gesellschaft
- 1 Probleme und Forderungen
 - 2 Sozialversicherung der Künstler und Publizisten

BEITRÄGE ZU EINEM KULTURPOLITISCHEN PROGRAMM

I KULTURPOLITISCHE GRUNDSÄTZE

Gewerkschaftliche Kulturpolitik fördert alle Bestrebungen in unserer Gesellschaft, die demokratisches Bewußtsein und Solidarität zu bilden vermögen und die Verwirklichung der Demokratie in allen Lebensbereichen vorantreiben.

Kultur ist keine für sich existierende Sache, die unabhängig von der Umwelt nur im "Geistigen" besteht, sondern Kultur ist, wie der Mensch lebt und arbeitet. Außerhalb der Gesellschaft und losgelöst vom Menschen kann von Kultur keine Rede sein.

Kulturpolitik ist somit Teil einer Gesellschaftspolitik, die darauf gerichtet ist, humane, sozial gerechte und demokratische Lebens- und Arbeitsbedingungen für alle zu schaffen und zu erhalten. Die Veränderung der Arbeitsbedingungen, die Humanisierung der Arbeit, gleiche Bildungschancen für alle, sind wichtige Voraussetzungen für eine auf Emanzipation der abhängig Beschäftigten angelegte Kulturpolitik.

Gewerkschaftliche Kulturpolitik will die kulturelle Auseinandersetzung fördern, die dazu beiträgt, soziale und politische Konflikte auf gesellschaftliche Perspektiven zu orientieren.

Zur demokratischen Fortentwicklung unserer Gesellschaft bedarf es einer besseren Bildung für alle Arbeitnehmer. Die Forderung nach besserer Bildung geht daher über die bildungsmäßigen Erfordernisse an das unmittelbare Arbeitsvermögen hinaus. Über das fachliche berufliche Wissen hinaus braucht der einzelne eine Allgemeinbildung und politisches Wissen, die ihn befähigen, gesellschaftliche Entwicklungen in unserer Zeit zu verstehen und zu beeinflussen.

Die menschliche Gesellschaft bedarf der Kunst zu ihrer kulturellen Existenz und Entwicklung. Dies gilt besonders für eine industrielle Gesellschaft wie die unsere, in der die Gefahr besteht, daß die Technik in ihrer derzeitigen privatwirtschaftlichen Anwendung den Geist erstarren und das schöpferische Gestalten verflachen läßt.

Kunst und Kultur müssen sich in einem Klima geistiger Freiheit unbeeinträchtigt von staatlicher Bevormundung und jeder Form von Zensur entfalten können.

Kunst muß frei sein. Sie darf nicht einer Minderheit vorbehalten bleiben, sondern muß für alle zugänglich sein. Gesellschaft und Staat sind verpflichtet, die Künste ideell und materiell zu fördern. Einrichtungen wie Akademien, Theater, Orchester und Museen sind ein traditionell begründeter wertvoller Kulturbesitz unseres Volkes. Sie, wie auch die unterhaltenden Kunstformen, müssen erhalten und verstärkt gefördert und ausgebaut werden.

Dem Selbstverständnis der Gewerkschaften als Vertreter der Arbeitnehmer entspricht die Forderung, künstlerische Werke aus Vergangenheit und Gegenwart allen zugänglich zu machen.

Das grundgesetzlich geschützte Recht auf kulturelle Freiheit jedes Bürgers beinhaltet zugleich eine Verpflichtung der Gesellschaft und des Staates, solche kulturellen Institutionen zu erhalten und zu fördern, die für die

Persönlichkeitsbildung der Bürger von Bedeutung sind. Ein Staat, der es sich nicht zur Verpflichtung macht, kulturelle Institutionen und Einrichtungen zu erhalten und zu fördern, hemmt oder hindert die kulturelle Entfaltung besonders der Arbeitnehmer.

Demokratisierung der Kultur ist nicht nur eine Frage der Vergrößerung des Angebots und der Verbesserung der Zugangschancen. Auch die inneren Strukturen der Kulturinstitutionen und -einrichtungen müssen demokratisch organisiert sein. Die Mitwirkung und Mitbestimmung der abhängig Beschäftigten in den Kulturinstitutionen und Einrichtungen in sozialen, wirtschaftlichen, personellen und inhaltlichen (künstlerischen) Angelegenheiten muß auf allen Ebenen verwirklicht werden.

II ALLGEMEINE KULTURPOLITISCHE FORDERUNGEN

1 KULTURELLE INFRASTRUKTUR

Das Interesse breiter Bevölkerungsgruppen an kultureller Betätigung, an einer Entfaltung kreativer Eigenaktivität ist gewachsen und wird sich mit der zunehmenden Freizeit weiter verstärken. Die kulturelle Infrastruktur hat sich jedoch in den letzten Jahren nicht in dem Maße verbessert, wie das aufgrund der gestiegenen Freizeit- und Bildungsbedürfnisse hätte erfolgen müssen. Infolge der zunehmenden finanziellen Belastung vor allem der Gemeinden als den wichtigsten Trägern von Kultureinrichtungen, scheint nicht nur der Bestand dieser Einrichtungen gefährdet, sondern auch die Schaffung einer ausreichenden kulturellen Infrastruktur wird erheblich erschwert.

Die Finanzierung und Weiterentwicklung der kulturellen Infrastruktur, die Einbeziehung der Kulturarbeit in den Bildungssektor und in die Umwelt- und Freizeitplanung, die Förderung auch der überlieferten und der unterhaltenden Kulturformen müssen zu Pflichtaufgaben der öffentlichen Hand, zum Teil auch als Gemeinschaftsaufgaben von Gemeinden, Ländern und Bund, werden. Der Bund muß bei der Verteilung der Umsatzsteuer stärker als bisher den Umstand berücksichtigen, daß sich Länder und Gemeinden im Bereich der Kultur in größerem Umfang als bisher betätigen müssen.

Die planerische Enthaltsamkeit in der Kulturpolitik hat ungleichgewichtige Tendenzen gefördert. Das Gefälle zwischen Stadt und Land, insbesondere bei der finanziellen Ausstattung von künstlerischen und kunstpädagogischen Einrichtungen, muß abgebaut werden. Dabei haben Bund, Länder und Gemeinden stärker als bisher zusammenzuwirken.

Kunst- und Kulturförderung muß eine Verbreiterung des Angebots an die Bevölkerung, eine Einbeziehung der bisherigen "Konsumenten" in kreative, soziale Prozesse bewirken und damit letzten Endes auch eine Verbesserung der Lage der Künstler durch Erweiterung ihrer Wirkungsmöglichkeiten herbeiführen.

Die Gemeinden haben bedeutende und vielfältige kulturpolitische Aufgaben zu lösen, zumal kulturpolitische Aktivitäten bürgernah organisiert werden müssen. Die Kulturausgaben der Gemeinden sind den gestiegenen und veränderten Kulturbedürfnissen anzupassen. Sie müssen durch entsprechende Etatgestaltung die erforderlichen Mittel sicherstellen. Reichen die Mittel nicht aus, ist staatliche Hilfe durch die Länder und den Bund zu leisten.

Die kulturellen Angebote müssen allen Bürgern zugänglich sein. Sie sind daher in den bisher vernachlässigten Gebieten, vor allem im ländlichen Raum und Grenzlandgebieten zu erweitern. Kultur- und Kommunikationszentren gehören auch in Randgebiete und die einzelnen Stadtteile. Um die Einbeziehung der Bevölkerung sicherzustellen, sollen Selbstverwaltungsmodelle der Kultur- und Kommunikationszentren verbindlich sein. Die ländliche Bevölkerung muß in gleicher Weise wie die städtische am kulturellen Leben teilhaben; dafür sind verstärkt Voraussetzungen zu schaffen. Insbesondere Gemeinden mit schwacher Wirtschaftsstruktur sind auf die Hilfe von Bund und Ländern angewiesen, auch und gerade in der Kulturpolitik.

Für die meisten kulturpolitischen Aufgaben sind in der Bundesrepublik die Länder und Gemeinden zuständig. Die gesetzgeberische Zuständigkeit in kulturpolitischen Angelegenheiten darf jedoch nicht zu Provinzialismus führen und vernünftige Planung und Investition gefährden. Bundes- und Ländergesetze, die die Kulturpolitik der Gemeinden direkt oder indirekt berühren, dürfen die Haushaltsansätze für kulturelle Aufgaben in den Gemeinden nicht knebeln. Sie müssen vielmehr großzügigere Spielräume ermöglichen. Ähnlich wie bei der Prüfung der Umweltverträglichkeit von Gesetzen und Verordnungen ist auf die Kulturfreundlichkeit aller gesetzlichen Maßnahmen zu achten. Kosten-Nutzen-Vergleiche im wirtschaftlichen Sinne sind kulturfeindlich, weil Kulturförderung nicht von vornherein auf Gewinn bedacht sein kann.

In kulturpolitischen Angelegenheiten des Bundes, z.B. in der Förderung von Wissenschaft und Forschung, in der Förderung und Erhaltung staatlichen Kulturgutes und in der auswärtigen Kulturpolitik, müssen Bund und Länder aufs engste zusammenarbeiten und - unbeschadet der Zuständigkeit im einzelnen - gemeinsam für die organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen sorgen.

2 KULTUR UND BILDUNG

Unser Bildungs- und Erziehungswesen genügt weder den gegenwärtigen noch den zukünftigen Anforderungen. Seine Neuordnung ist deshalb eine vordringliche Aufgabe. Das Verlangen nach Gleichheit der Bildungschancen und Demokratisierung gehört zu den Grundforderungen des Deutschen Gewerkschaftsbundes. Zur Reform des Bildungswesens hat der DGB in seinen "Bildungspolitischen Vorstellungen", "Forderungen zur beruflichen Bildung" und "Forderungen zur Hochschulreform" konkrete Vorschläge gemacht; diese Reformvorstellungen sind auch Bestandteil der Forderungen der Gewerkschaft Kunst.

Bildungs- und Kulturpolitik bedingen einander. Deshalb ist es erforderlich, die bisherige räumliche und inhaltliche Isolierung der kulturellen Einrichtungen aufzuheben und neue Formen der Zusammenarbeit zwischen Bildungseinrichtungen und kulturellen Einrichtungen zu entwickeln. Beim Ausbau des Bildungswesens darf es nicht nur darum gehen, verstärkt berufsbezogenes Sachwissen zu vermitteln, sondern von den öffentlichen und nicht-öffentlichen Trägern der verschiedenen Bildungszweige muß auch die musische Bildung, die kreative und schöpferische Eigenaktivität der Bildungsteilnehmer stärker als bisher gefördert werden.

Dazu gehört auch die Einbeziehung von Künstlern in den Bildungsprozeß auf allen Ebenen des Bildungswesens. Das bedeutet jedoch ein erweiter-

tes Berufsbild und eine daran orientierte Aus- und Weiterbildung der Künstler mit dem Ziel, kulturpädagogische Aufgaben zu übernehmen.

In allen Lebensbereichen - so auch in der Bildung - muß die Kultur der sozialen und individuellen Selbstverwirklichung dienen. Die Verfassung der Bundesrepublik enthält den Auftrag, Kunst und Kultur aus dem überkommenen Verständnis bevorrechtigter Gruppen zu befreien, sozial verfügbar zu machen und die Mitwirkung der Bürger zu ermöglichen. Dieser Auftrag muß bereits in den ersten Stufen unseres Erziehungs- und Bildungswesens verwirklicht werden.

3 KULTUR UND FREIZEIT

Freizeit muß im sozialen und gesellschaftspolitischen Zusammenhang gesehen werden. Die Qualität der freien Zeit wird von dem Charakter der Arbeitsbedingungen in dem Maße bestimmt, wie diese das Aktivitätspotential des Menschen fördern, verbrauchen oder gar vernichten. Das gleiche gilt für die Chance der Entfaltung der Persönlichkeit. Persönlichkeitshemmende Bedingungen und Strukturen der Arbeit wirken sich auch in der Freizeit negativ aus, wie umgekehrt sich persönlichkeitsfördernde Bedingungen und Strukturen positiv auswirken. Auch eine ungünstige Arbeitszeit schädigt das Familienleben, vermindert die Bildungsmöglichkeiten und erschwert oder verhindert die Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.

Humanisierung der Arbeit, Mitbestimmung, Einbeziehung der Arbeitnehmer in den Planungsprozeß der konkreten Arbeit, beziehen sich nicht nur auf die unmittelbaren Arbeitsbedingungen, sondern haben in entscheidendem Maße auch Auswirkungen auf die gesamten Lebensäußerungen und -bedingungen des Menschen - so auch und gerade auf ihre Freizeit.

In dem Maße, wie die Arbeits- und Produktionsbedingungen im Interesse der Arbeitnehmer verändert werden und vor allem der Entfremdung, die den derzeitigen Produktionsverhältnissen entspringt, z.B. durch Mitbestimmung entgegengewirkt wird, in dem Maße vergrößert sich die Bereitschaft und das Verlangen der Arbeitnehmer nach kultureller Betätigung und Entfaltung. Mit der Durchsetzung von Arbeitszeitverkürzungen, Urlaubsverlängerungen und Bildungsurlaub haben die Gewerkschaften die Voraussetzungen dafür geschaffen, den Handlungsraum für Kulturarbeit zu vergrößern. Das rechtfertigt noch nicht, von einer "Freizeitgesellschaft" zu sprechen.

Die Ausweitung der freien Zeit hat eine Veränderung der kulturellen Bedürfnisse mit sich gebracht. Eine demokratische und zukunftsorientierte Kulturpolitik muß diesem Prozeß durch Ausweitung und Förderung kultureller Tätigkeiten Rechnung tragen. Wichtige Voraussetzung dafür ist die Schaffung vielfältiger und erreichbarer räumlicher Angebote im Wohnbereich oder in den jeweiligen Siedlungszentren. Die Kulturarbeit muß stärker geprägt sein durch bürgernahe und den Bürger einbeziehende Aktivitäten. Dazu gehört auch Ausbau praktischer Kulturarbeit als Teamarbeit von Kulturschaffenden und Bevölkerung.

Die mögliche und wünschbare Verknüpfung der Freizeitfunktionen Bildung, Kultur und Sport ist nicht nur eine städteplanerische oder architektonische Aufgabe, sondern auch eine Frage der konzeptionellen Abstimmung im Angebot und in der Durchführung der Kulturarbeit für und mit

dem Bürger. Je weniger Bildung, Kultur, Sport und Unterhaltung voneinander streng getrennt werden, desto besser ist es für jeden dieser Bereiche und deren Funktion in der Freizeit.

III KONKRETE KULTURPOLITISCHE FORDERUNGEN

Das Bedürfnis breiter Bevölkerungsgruppen nach kultureller Betätigung ist gewachsen und wird sich noch weiter verstärken. Der "Künstlerbericht" der Bundesregierung stellt fest, daß nur 11 % der Bevölkerung Kunst und Kultur ablehnend oder gleichgültig gegenüberstehen. 52 % des befragten Bevölkerungsquerschnitts erwarten von künstlerischen Tätigkeiten eine Verschönerung ihrer Freizeit; 37 % wollen durch Kunst gebildet und zum Nachdenken angeregt werden; 36 % wollen ihre Phantasie und Ausdrucksmöglichkeiten durch künstlerische Tätigkeiten entwickeln und 24 % erwarten von der Kunst ein besseres Verständnis der Wirklichkeit und der heutigen Zeit. 89 % der Bevölkerung haben also sehr reiche und vielfältige Vorstellungen von einer positiven Bedeutung der Kunst in ihrem Leben. Sie sehen Kunst und Kultur nicht mehr als individuelle Selbstverwirklichung großer Meister, sondern begreifen Kultur als wichtiges Lebenselement.

Das gestiegene Bedürfnis der Bevölkerung nach künstlerischer und kultureller Betätigung und Entfaltung verlangt, solche kulturellen Institutionen und Einrichtungen zu erhalten und zu fördern, die für die Persönlichkeitsentwicklung der Bürger von Bedeutung sind.

1 HÖRFUNK, FERNSEHEN, FILM

Die Gewerkschaft Kunst fordert die Verwirklichung der vom Grundgesetz garantierten Freiheit der Meinungsäußerung und des Anspruchs auf umfassende Informations- und gleiche Bildungschancen. Massenkommunikation soll unabhängige Meinungsbildung, Chancengleichheit und Selbstbestimmung ermöglichen. Die Gewerkschaft Kunst verlangt die Beseitigung und demokratischer Strukturen im Medienbereich, die diesen Zielen entgegenstehen.

Die Gewerkschaft Kunst tritt ein für die Vielfalt der Meinungen und Medien, für die Mitbestimmung, für die gesellschaftliche Kontrolle auch des Films und neuer Medien, für den Betrieb von Hörfunk und Fernsehen ausschließlich in öffentlich-rechtlicher Form und für die Unabhängigkeit des Hörfunks und des Fernsehens von kommerziellen Interessen, von einzelnen Gruppen der Gesellschaft und vom Staat.

1.1 Eigenverantwortung und Kontrolle

Die Vielfalt der Informationen und Meinungen muß durch innere demokratische Struktur der Medien und durch öffentliche Kontrolle gesichert sein.

Informationsaustausch und Kooperation zwischen Vertretern der Mitarbeiter in den Medien und Vertretern der Öffentlichkeit müssen institutionell gesichert werden. Nur so sind Eigenverantwortung und Kontrolle sinnvoll.

1.2 Programmauftrag des Rundfunks

Hörfunk und Fernsehen haben den Auftrag, Information, Bildung und Unterhaltung zu vermitteln. Dieser Auftrag verpflichtet dazu, kritisches

Bewußtsein zu fördern. Hörer und Zuschauer sollen durch das Programm über die bloße Konsumentenhaltung hinaus zu freier Urteilsbildung und verantwortlicher Teilnahme an den gesellschaftlichen Prozessen ange-regt werden.

Die Erfüllung des Programmauftrags verlangt die öffentlich-rechtliche Struktur der Rundfunk-/Fernsehanstalten und ihre Unabhängigkeit von kommerziellen, staatlichen und Gruppen-Interessen. Der Programmauftrag der Rundfunk-/Fernsehanstalten darf nicht dadurch ausgehöhlt werden, daß die Meinungsvielfalt beeinträchtigt und der Umfang der Informations- und Kulturprogramme weiter verringert wird.

1.3 Aufgaben der Rundfunk-/Fernsehräte und Verwaltungsräte

Die Aufgaben der Rundfunk-/Fernsehräte und Verwaltungsräte müssen in den Rundfunkgesetzen präzise beschrieben und streng voneinander abge-grenzt werden. Dabei ist davon auszugehen, daß die Rundfunk-/Fernsehräte als Vertreter der Öffentlichkeit die Einhaltung der in den Rund-funkgesetzen und Staatsverträgen festgelegten Programmrichtlinien, die Verwaltungsräte die Geschäftsführung zu überwachen haben.

1.4 Besetzung der Rundfunk-/Fernsehräte

Um die Kontrolle des Programmauftrags der öffentlich-rechtlichen Rund-funkanstalten sicherzustellen, müssen für die Zusammensetzung der Rund-funk-/Fernsehräte folgende Prinzipien gelten:

- Die Berechtigung gesellschaftlicher Gruppen in diesen Gremien ver-treten zu sein, muß vom Gesetzgeber anlässlich jeder Neuwahl des Rundfunk-/Fernsehrats überprüft werden.
- Die vom Gesetzgeber als gesellschaftlich relevant anerkannten Gruppen wählen ihre Vertreter in eigener Verantwortung nach demokratischen Grundsätzen.
- Wenn Vertreter der jeweiligen Legislative oder der Parteien diesen Gremien angehören, darf ihr Anteil 20 % nicht überschreiten.
- Vertreter der Bundes- oder einer Länderexekutive dürfen nicht Mit-glieder in diesen Gremien sein.
- Die Zahl der Gewerkschaftsvertreter in den Gremien muß in Zukunft der Bedeutung ihrer Aufgaben entsprechen, für die gesellschaftspoli-tischen, kulturellen und sozialen Interessen aller Arbeitnehmer einzutreten.

Um die Information der Arbeitnehmer in den Rundfunkanstalten sicherzu-stellen und das sachverständige und kritische Potential im Rundfunkrat zu verstärken, müssen von den Beschäftigten gewählte Vertreter beraten-de Mitglieder in diesen Gremien sein.

1.5 Besetzung der Verwaltungsräte

Der Verwaltungsrat trifft als Aufsichtsorgan der Geschäftsführung inner-betriebliche Entscheidungen. Er ist deshalb parteilich zu besetzen, und zwar zur einen Hälfte mit vom Rundfunkrat gewählten Vertretern - die nicht der Bundes- oder einer Länderexekutive angehören dürfen - und zur anderen Hälfte mit innerbetrieblichen und außerbetrieblichen Vertretern der Beschäftigten. Die außerbetrieblichen Vertreter werden von den in den Betrieben vertretenen Gewerkschaften, die Tarifpartner sind, vorge-schlagen und von den Beschäftigten gewählt.

1.6 Innere Struktur der Rundfunkanstalten

Die hierarchisch gegliederten Rundfunkanstalten bedürfen des demokra-tischen Ausbaus. Die Intendantenverfassung und die aus ihr abgeleitete autoritäre Form der Geschäftsführung - auch auf allen anderen Ebenen der Hierarchie - entsprechen nicht dem gesellschaftspolitischen Konzept der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und nicht den Zielsetzungen einer demokratischen Unternehmensverfassung.

Deshalb fordert die RFFU ein kollegial verfaßtes Direktorium, das sei-ne Beschlüsse mit Mehrheit faßt und das gemeinsam verantwortlich ist.

Dieses Direktorium setzt sich aus dem Vorsitzenden (Intendanten) und den Direktoren, darunter einem Arbeitsdirektor zusammen. Der Vorsitzen-de und die Direktoren werden vom Verwaltungsrat vorgeschlagen und vom Rundfunk-/Fernsehrat gewählt; der Arbeitsdirektor kann nicht gegen die Stimmen der Mehrheit der Arbeitnehmer-Vertreter im Verwaltungsrat ge-wählt werden. Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit der Direktoren und vertritt die Anstalt nach außen.

Leitungsfunktionen sollen nicht gegen die Stimmen der Mehrheit aller betroffenen Mitarbeiter übertragen werden. Ihre Übernahme soll keinen dauerhaften Besitzstand begründen. Leitungsfunktionen sollen daher mit widerruflichen, an die Ausübung der Funktion gebundenen Zulagen vergütet werden. Diese Befristung ist nicht als Zeitvertrag zu verstehen. Über den Kreis der jeweils Betroffenen müssen Organisationspläne Aus-kunft geben.

1.7 Personalvertretung in den Rundfunkanstalten

Rundfunk- und Fernsehanstalten sind keine Verwaltung oder Behörde und benötigen deshalb eigene Personalvertretungsgesetze. Eine Einbeziehung in das Bundespersonalvertretungsgesetz beziehungsweise in Länderperso-nalvertretungsgesetze kann nur als vorübergehende Lösung betrachtet wer-den, wobei Sonderregelungen für die Rundfunk-/Fernsehanstalten vorzuse-hen sind.

Strukturelle, wirtschaftliche, personell und soziale Entscheidungen müs-sen der Mitbestimmung des Personal-/Betriebsrats unterliegen.

1.8 Fachgruppenvertretung und Redakteursausschuß

Unter Mitwirkung der Personal-/Betriebsräte und zur Unterstützung ihrer Arbeit können die Mitarbeiter in den einzelnen Bereichen der Rundfunk-anstalten Fachgruppenvertretungen bilden. Dazu gehören auch Redakteursaus-schüsse. Ihre Einordnung in das System der Fachgruppen ermöglicht die Geschlossenheit der Arbeitnehmervertretung auch in publizistischen Fra-gen.

1.9 Nicht angestellte Mitarbeiter in Rundfunkanstalten

Die Vielfalt der Programmgestaltung, die sich aus dem Programmauftrag der Rundfunkanstalten ergibt, verlangt die Beschäftigung auch nicht an-gestellter Mitarbeiter. Sie sind in alle Mitbestimmungs- und Mitwir-kungsregelungen einzubeziehen. Ihre wirtschaftliche und soziale Siche-rung ist durch Tarifverträge zu gewährleisten.

1.10 Gebührenfestsetzung

Die finanzielle Sicherung der Anstalten ist die Voraussetzung für ihre Unabhängigkeit. Durch gesetzliche Regelung muß ausgeschlossen werden, daß die Gewährung oder Versagung von Gehührenerhöhungen als politisches Druckmittel gegen die Anstalten mißbraucht werden kann.

Das Recht zur Gebührenfestsetzung soll einer Kommission übertragen werden, die von allen Rundfunk- und Fernsehräten gemeinsam gewählt wird, deren Mitglieder aber diesen Räten nicht angehören müssen.

1.11 Werbung in Hörfunk und Fernsehen

Werbung in Hörfunk und Fernsehen widerspricht dem Programmauftrag der öffentlich-rechtlichen Massenmedien. Solange die Anstalten Werbung zulassen müssen - etwa weil anders eine ausreichende Finanzierung des Rundfunks nicht gewährleistet werden kann - müssen auch Inhalt und Form der Werbung im Sinne des Programmauftrags kontrolliert werden.

Sendungen zu Verbraucheraufklärung sind auch im sogenannten Werbe-Rahmenprogramm anzubieten.

1.12 Tochtergesellschaften und Beteiligungen

Hörfunk und Fernsehen sollen ausschließlich öffentlich-rechtlich betrieben werden. Eine schleichende Privatisierung durch die Gründung von Werbetöchtern, durch Beteiligung an privaten Atellerbetriebsunternehmen und Produktionsstätten und durch die Neugründung weiterer Herstellungs- und Vertriebsstätten auf privatrechtlicher Basis ist zu unterbinden.

Die RFFU fordert die Übernahme der Tochtergesellschaften in die Rundfunkanstalten oder die Auflösung von Beteiligungen an Privatunternehmen. Solange diese Forderung noch nicht verwirklicht ist, müssen die Mitarbeiter bei den privaten Unternehmen den Beschäftigten bei den Rundfunkanstalten sozial gleichgestellt werden. Außerdem sind die Aufsichtsorgane der Tochtergesellschaften der Rundfunkanstalten paritätisch zu besetzen.

1.13 Gesellschaftliche Kontrolle des Films

Der Film hat, wie die anderen Medien, eine öffentliche Aufgabe, auch wenn er privatwirtschaftlich organisiert ist. Deshalb ist gesellschaftliche Kontrolle des Films durch ein Filmgesetz sicherzustellen.

Die Entwicklung kooperativer, gemeinwirtschaftlicher und gemeinnütziger Einrichtungen für Herstellung, Vertrieb und Abspielung ist zu fördern.

1.14 Film in der EG

Der Integration des Films in der EG haben die Förderung der Qualität des deutschen Films und die Sicherung des technischen und handwerklichen Standards vorauszusehen. Die europäische Integration vollzieht sich im Bereich des Films besonders rasch. Wie in anderen Ländern sind dem deutschen Film angemessene Schutzfristen einzuräumen.

1.15 Nachwuchsförderung und Ausbildung

Die RFFU fordert eine für alle Medien geltende staatliche Förderung des Nachwuchses. Die Nachwuchsförderung muß im Bereich der Medien koordiniert und verstärkt werden, um eine medienübergreifende Ausbildung zu ermöglichen. Betriebsinterne Ausbildungsgänge können nur Ergänzung sein.

Für rundfunkspezifische Berufe müssen Ausbildungsgänge geschaffen wer-

den mit staatlich anerkanntem Abschluß.

Die RFFU verlangt Mitspracherechte bei der Ausarbeitung der Förderungs- und Ausbildungsrichtlinien, einheitliche Tarifverträge für die Auszubildenden und Verankerung der Rechte dieser Mitarbeiter in den Personalvertretungsgesetzen beziehungsweise im Betriebsverfassungsgesetz.

1.16 Weiterbildung

Die Weiterbildung in den Öffentlich-rechtlichen wie in den privaten Betrieben im Medienbereich muß einheitlich geregelt werden. Die RFFU fordert entsprechende Tarifverträge.

Für Betriebe im Organisationsbereich der RFFU, für die aufgrund staatlicher Gesetze ein Bildungsurlaub noch nicht verpflichtend ist, soll kurzfristig über Tarifverträge ein gleichwertiger Bildungsurlaub festgesetzt werden.

Mitarbeiter in allen Rundfunkberufen sollen unter Wahrung ihrer erworbenen Rechte die Möglichkeit erhalten, über längere Zeiten gastweise auch in anderen Rundfunkanstalten zu arbeiten.

1.17 Rationalisierungsschutz und Umschulung

Alle technischen Veränderungen und Rationalisierungsmaßnahmen unterliegen der Mitbestimmung. Die Rechte der betroffenen Mitarbeiter sind durch Tarifvertrag abzusichern. Insbesondere ist ihr Anspruch auf Umschulung, die sie für eine mindestens gleichwertige Tätigkeit qualifiziert, tarifvertraglich sicherzustellen.

1.18 Urheberrecht

Urheber- und Leistungsschutzrechte sind wichtige Schutzrechte der Medienschaffenden.

Der Kreis der urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützten angestellten Mitarbeiter ist nach fachlicher Beurteilung ihrer Beteiligung an den Produktionen zu erweitern. Alle anderen angestellten Arbeitnehmer sind an der Realisierung dieser Produktionen beteiligt und müssen durch tarifvertragliche Regelungen ebenfalls einen Anteil an den Erlösen der Rundfunkanstalten aus der Fremdnutzung ihrer Produktionen erhalten.

1.19 Archive - Kinemathek

Zu den im öffentlichen Auftrag hergestellten Sendungen muß die Öffentlichkeit über die Ausstrahlung hinaus einen Anspruch auf Zugang haben. Die rechtlichen Voraussetzungen dafür sind zu schaffen.

Ein Filmarchiv mit regelmäßigen öffentlichen Vorführungen (Kinemathek) ist zu gründen.

1.20 Medienunterricht

Medienerziehung gehört zu den Aufgaben der Schulen und Hochschulen und der Erwachsenenbildung. Erst die Kenntnis von Struktur, Arbeitsweise und Wirkung der Medien ermöglicht kritisches Bewußtsein, nicht zuletzt gegenüber den Medien selbst.

1.21 Medienforschung

Inhalt, Form und Wirkung der Produkte der Medien sind bisher nicht ausreichend erforscht. Daher ist wissenschaftlich zu untersuchen, ob die Medien ihrem gesellschaftlichen Auftrag und ihrer gesellschaftspolitischen Verantwortung geseht werden. Die AFFFU fordert ein öffentlich-rechtliches Institut, das regelmäßig entsprechende Forschungsaufträge vergibt und die Ergebnisse veröffentlicht.

2 DARSTELLENDEN KÜNSTER

Die Theater zählen zu den wichtigsten Kultureinrichtungen der Bundesrepublik. Daher fordert die Gewerkschaft Kunst nachdrücklich den Inhalt und die Förderung der Bühnen. Die darstellenden Künste haben wichtige kulturpolitische Funktionen, die sie heute bereits trotz zum Teil unzureichender Förderung erfüllen. Dabei hat das Theater nicht nur eine ästhetische und repräsentative Funktion, sondern auch eine unterhaltende und den einzelnen Besucher zum Engagement anregende Aufgabe.

Die derzeitige öffentliche Förderung der darstellenden Künste reicht nicht aus, dem stärker gewordenen Interesse und veränderten Kulturbedürfnis gerecht zu werden. Im einzelnen fordert die Gewerkschaft Kunst:

2.1 Theaterförderungsgesetz

Bund, Länder und Gemeinden müssen die Finanzierung der Theater zur öffentlichen Pflichtaufgabe erklären.

Die Finanzierung ist in einem Theaterförderungsgesetz gemeinsam zu regeln.

2.2 "Stadt-Land-Gefälle"

Der Bund und die Länder müssen zur Sicherung einheitlicher Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik besonders in kulturell unterversorgten und strukturschwachen Gebieten neue Kultureinrichtungen schaffen. Theaterschließungen müssen verhindert werden.

2.3 Kooperation und Fusion von Theatern

Kooperationen und Fusionen von Theatern schaden der kulturellen Versorgung der Bevölkerung und schränken die kulturelle Vielfalt ein. Rationalisierungserfahrungen anderer Wirtschaftsbereiche dürfen nicht aus finanzpolitischen Erwägungen auf den Theaterbereich übertragen werden.

2.4 Staatliche Förderung

Die staatliche Förderung muß Alternativen zum Freizeitangebot der Unterhaltungsindustrie unterstützen. Kommunikationszentren, Privattheater, Zirkus, Varieté und "freie Gruppen" müssen in der kommunalen Kulturpolitik berücksichtigt werden.

2.5 Mitbestimmung im überbetrieblichen Bereich

Die Künstler und ihre Organisationen bilden Kunstbeiräte für die Parlamente der Länder und Gemeinden; sie beraten und entscheiden bei kulturellen Entscheidungen mit.

2.6 Mitbestimmung

Die Gewerkschaft Kunst fordert die paritätische Mitbestimmung der Bühnengehörigen in allen künstlerischen und sozialen Fragen der Theater; nur so kann die Kunstfreiheitsgarantie des Grundgesetzes im Theaterbereich verwirklicht werden.

Die innere Verfassung der Theater, wie "Tendenzschutz", Zeitverträge und die Intendantenverfassung, müssen geändert werden.

2.7 Theaterbeirat

Die Beteiligung der Theaterbesucher an kulturpolitischen Entscheidungen, wie Spielplangestaltung, sollte durch Schaffung von Theaterbeiräten ermöglicht werden.

2.8 Soziale Sicherung

Voraussetzung für eine kreative Betätigung ist die soziale Sicherung. Alle Schutzbestimmungen des üblichen Arbeitsrechts müssen auch im Bereich der Bühnentätigen eingeführt werden; insbesondere die Abschaffung von Kettenarbeitsvertragsähnlichen Zeitverträgen; die freischaffenden Künstler sind durch gesetzliche Regelungen vergleichbar qualifizierten Berufen gleichzustellen.

2.9 Arbeitslosigkeit

Durch gezielte Arbeitsmarktpolitik müssen besonders im Bildungs- und Freizeitbereich neue Arbeitsgebiete für darstellende Künstler geschaffen werden. Der Bund, die Länder und Gemeinden sollten durch Finanzierung von weiteren Modellversuchen wie "Projekt Künstler-Schüler" dazu beitragen, die Arbeitsgebiete zu erweitern.

2.10 Öffnung der Theater

Die Aufgabenstellung der bestehenden Institutionen muß erweitert werden. Die finanzielle Absicherung für eine Ausweitung der Stellenpläne ist erforderlich, um unzumutbare Arbeitsbedingungen durch zeitliche und inhaltliche Überlastungen zu vermeiden.

2.11 Ausbildung

Die Ausbildung für den Bereich darstellende Kunst soll sich an Berufsbildern orientieren; diese müssen schnellstens erstellt werden.

Ein breites Lehrangebot soll eine einseitige Spezialisierung verhindern und eine spätere Mobilität ermöglichen.

Die privaten Ausbildungsinstitute müssen seiner staatlichen Aufsicht unterliegen.

Die Reform der Ausbildungsinhalte sollte den Empfehlungen der Ständigen Konferenz der Schauspielerschulen folgen.

2.12 Weiterbildung

Der gesetzliche Anspruch auf eine Qualifikation ohne berufliche Nachteile ist auch für freischaffende Künstler und für Arbeitnehmer an den Bühnen einzuführen (Bildungsurlaub); ein entsprechendes Angebot für eine qualifizierte Weiterbildung ist in entsprechenden Weiterbildungszentren zu schaffen.

3 MUSIKBEREICH

Die Vielfalt der Musikkultur in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt maßgeblich den Rang dieses Landes als Kulturnation. Es ist daher eine vorrangige Aufgabe, die Vielfalt der Musikkultur in der Bundesrepublik Deutschland zu erhalten und zu fördern und sie im Sinne der Chancengleichheit allen Bevölkerungsschichten zugänglich zu machen. Gleichzeitig ist die Teilhabe breiter Bevölkerungsschichten an allen musikvermittelnden Institutionen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist Musikkultur in allen Erscheinungsformen staatlich zu fördern, vor allem in personalkostenintensiven Bereichen wie Theater, Orchester und Ausbildungsstätten. Bund, Länder, Kreise und Gemeinden sind zu jeweils angemessenen Teilen verpflichtet. Kommunale Einrichtungen dürfen dabei nicht wie bisher gegenüber den von den Ländern getragenen Einrichtungen benachteiligt werden. Eine Ungleichbehandlung zu Lasten der Gemeinden stellt die Vielfalt der Musikkultur auf Dauer in Frage.

Zum Musikbereich fordert die Gewerkschaft Kunst:

- a Ein regelmäßiger und qualifizierter Musikunterricht in den allgemeinbildenden Schulen ist zu gewährleisten.
- b Der Ausbau von Musikschulen ist zu fördern. Musikschulgesetze, die die Finanzierung der Musikschulen sicherstellen, sind zu beschließen.
- c Ausbildung, Fortbildung und Nachwuchsförderung müssen nachdrücklich betrieben werden.
- d Die rechtliche, soziale und wirtschaftliche Absicherung der Musikerufe darf nicht hinter dem Standard anderer vergleichbar qualifizierter Berufsgruppen zurückbleiben.
- e In den Kulturetats der öffentlichen Hand sind ausreichende, der Bedeutung der Musikkultur für die Bundesrepublik Deutschland entsprechende Beträge zur Verfügung zu stellen. Beim Finanzausgleich ist auf die zunehmende Belastung der Gemeinden durch andere kulturelle Aufgaben Rücksicht zu nehmen.
- f Die unterschiedlichen Wettbewerbs- und Arbeitsbedingungen, die die Existenz kleiner und mittlerer Theater und Orchester in Frage stellen, müssen abgebaut werden.
- g Die Gewerkschaft Kunst unterstützt Bestrebungen der Musikschaffenden, neue Organisations- und Darbietungsformen bei der Vermittlung von Musik zu entwickeln.

4 BILDENDE KUNST

Die Gewerkschaft Kunst tritt dafür ein, den bildenden Künstlern in unserer Gesellschaft einen breiten Wirkungskreis zuzuordnen und dadurch ihr Berufsfeld zu erweitern. Ihnen sollte die planerische und gestalterische Mitwirkung im Städtebauersich und in der Umweltgestaltung ermöglicht werden, sowie vielfältige künstlerische Tätigkeiten im Bildungssektor. Im einzelnen setzt sich die Gewerkschaft Kunst ein:

- 4.1 Für den Ausbau des Urheber- und Folgerechts.

Die Novellierung des § 26 Urheberrecht bietet noch keine für die Durch-

führung des Gesetzes wirksame Kontrolle der Umsätze des Kunsthandels und auch nicht genügend Schutz vor Repressalien durch den Kunsthandel.

- 4.2 Für eine steuerliche Verbesserung der Situation der bildenden Künstler.

Wir fordern die Befreiung der bildenden Künstler von der Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer wie in anderen europäischen Ländern auch.

- 4.3 Für eine Intensivierung der Kunst- und Künstlerförderung durch die Öffentliche Hand.

Das bedeutet:

- Bau und Subventionierung von Atelierräumen,
- Einrichtung von genossenschaftlichen Werkstätten für grafische Techniken, Bildhauerarbeiten usw.,
- Bereitstellung von ständigen Ausstellungsmöglichkeiten unabhängig von Kunsthandel, Kunstvereinen und Museen,
- Erhöhung der Mittel für Kunstankäufe und Stipendien der Öffentlichen Hand,
- Aufnahme von Mitteln für projektbezogene Kunst- und Künstlerförderung in die Etats der Städte und Gemeinden.

- 4.4 Für eine bundeseinheitliche gesetzliche Regelung der "Kunst-am-Bau-Maßnahmen" und eine Erweiterung ihrer finanziellen und künstlerisch-inhaltlichen Definitionen.

Das bedeutet:

- Verbesserung der Ausschreibungs- und Vergabepaxis durch transparente demokratische Verfahren unter Beteiligung der Künstler und ihrer Organisationen,
- Einbeziehung der Mittel für Tiefbaumaßnahmen und der Mittel des staatlich subventionierten privaten Wohnungsbaus in die "Kunst-am-Bau-Regelung",
- Befreiung der bisherigen "Kunst-am-Bau-Praxis" aus der Zwangsjacke der "Fassadenkosmetik" durch ihre inhaltliche Neudefinition ("Kunst im öffentlichen Raum"),
- Einführung des Mitspracherechts der bildenden Künstler bei Planung und Ausführung.

- 4.5 Für die Einführung einer bundeseinheitlichen Honorar- und Wettbewerbsordnung.

Dadurch sollen sowohl im Bereich der Kunst-am-Bau-Maßnahmen der Öffentlichen Hand, als auch bei Ankäufen, Ausschreibungen, Wettbewerben, in Werk- und Galerverträgen der privaten Wirtschaft für die bildenden Künstler tarifähnliche Mindestvereinbarungen geschaffen werden.

- 4.6 Für Mitbestimmung im überbetrieblichen Bereich.

Die kulturellen Entscheidungen, die die Künstler am unmittelbarsten berühren, fallen in den Parlamenten der Länder und Gemeinden. Hier müssen Kunstbeiräte geschaffen werden, in denen die Vertreter der Künstler und ihrer Organisationen an allen Entscheidungen beteiligt werden, die ihre beruflichen Interessen berühren. Dies ist ein Weg, um von gelegentlich gewährten Zuschüssen zur dauerhaften Verbesserung der sozialen Lage der bildenden Künstler zu kommen.

- 4.7 Für eine grundlegende Reform der beruflichen Ausbildung und Weiterbildung der Künstler sowie eine umfassende Verbreiterung der künstlerischen und kulturellen Angebote im Schul- und Erwachsenenbildungssystem.

Das heißt:

- Reform der Ausbildungsinhalte an Kunstakademien und Kunstfachschulen im Hinblick auf ein praxisbezogenes, modernes Berufsbild,
- chancengleiche Aufnahmebedingungen in den Ausbildungsstätten,
- Einführung einer qualifizierten beruflichen Weiterbildung für bildende Künstler an entsprechenden Weiterbildungszentren,
- Sicherung und Ausbau des Kunstunterrichts an den Grund-, Haupt-, Berufs- und weiterbildenden Schulen sowie im Volkshochschulbereich,
- Schaffung von Kommunikations- und Erwachsenenbildungszentren.

5 MUSEEN

Unsere Museen bieten die Möglichkeit, Geschichte und Gegenwart sinnlich wahrnehmbar und verständlicher zu machen. Der Bildungsauftrag steht gleichrangig neben dem Sammeln, dem Bewahren und der wissenschaftlichen Aufbereitung. Viele Museen bemühen sich heute um Breitenarbeit, insbesondere für Kinder und Jugendliche, um eine wirkungsvollere Öffnung für breitere Bevölkerungsschichten. 22 Millionen Besucher im Jahre 1975 belegen die gesellschaftliche Bedeutung der Museen in unserer Zeit.

Die relativ geringe öffentliche Förderung der Museen reicht jedoch nicht aus, den neuen Anforderungen, die an diese Einrichtungen gestellt werden, gerecht zu werden.

Die Gewerkschaft Kunst fordert für die Museen:

- a Mitwirkung und Mitbestimmung der im Museum Beschäftigten müssen eingeführt und gesichert werden.
- b Den Museen muß von staatlicher Seite die Förderung zuteil werden, die ihrem Rang und ihrer Bedeutung - auch gegenüber anderen Kultureinrichtungen - angemessen ist. Ohne eine Vermehrung der Gesamtmittel können die Museen den gestiegenen publikumsbezogenen und wissenschaftlichen Anforderungen nicht gerecht werden.
- c Zur Erfüllung des gesellschaftlichen Bildungsauftrages der Museen müssen vermehrt Museumspädagogen eingestellt werden, denen nicht nur die laufende Besucherbetreuung, sondern auch die Erschließung neuer Besucherschichten obliegt. Museumspädagogik darf jedoch nicht losgelöst von gesellschaftlicher Realität betrieben werden. Kultur- und Kunstentwicklung ist im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Prozessen zu vermitteln.
- d Ein gezieltes Eingehen der Museen auf die veränderten Lebens- und Freizeitverhältnisse ist notwendig; z. B. durch Anpassung der Öffnungszeiten, zusätzliche Außenstellen oder Ausstellungsmöglichkeiten in Wohngebieten, Schaffung von entsprechenden Ruhe- und Spielmöglichkeiten (Cafeteria, Gaststätte, Spiel- und Malräume) in den Museen selber.

- e Gesonderte Mittel müssen bereitgestellt werden für vermehrte Information und Werbung (Führer, Kataloge, Plakate, Anzeigen, Aktionen u. ä.). Der differenzierten Gemeinschaftswerbung der Museen sollte verstärkt Beachtung gewidmet werden.
- f Um die zum Teil gravierenden Verluste und Einbußen der Museen zu mindern, müssen die Voraussetzungen zur sachgerechten Erhaltung der Bestände durch ausreichendes Personal, Werkstätten, Magazine und Depots, Geräte und Sicherheitseinrichtungen verbessert werden.
- g Die Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiter der Museen müssen unter Berücksichtigung der verkürzten Arbeitszeiten und der gestiegenen Anforderungen verbessert werden.

6 DENKMALSCHUTZ

Unser Land hat im Laufe der Jahrhunderte einen unschätzbaren Reichtum an Architektur hervorgebracht. Sie ist ein grundsätzliches Element der Geschichte und der Kultur, das unsere Städte und Dörfer von denen anderer Kontinente spezifisch unterscheidet. Diese unersetzlichen Schätze sind in unterschiedlicher Weise bedroht: Gefahr absichtlicher Zerstörung, um z. B. neue Straßen für den ständig wachsenden Verkehr zu bauen oder um finanziell vorteilhafteren Bauland Platz zu machen. Gefahr des allmählichen Verfalls durch Vernachlässigung oder Mangel an finanziellen Mitteln zur Instandhaltung der Gebäude oder Ensembles (Straßen, Plätze oder Stadtviertel).

Die Gewerkschaft Kunst will aus unseren Städten und Dörfern keine Museen machen, und niemand soll den modernen Lebenskomfort entbehren. Aber unseren Städten droht die Gefahr der kulturellen Verarmung auch dadurch, daß einzelne Baudenkmäler und ganze Ensembles mutwillig oder leichtfertig zerstört oder durch private Gewinnsucht vernichtet werden. Die Gewerkschaft Kunst fordert eine Novellierung und Erweiterung der Denkmalschutzgesetze der Bundesländer mit dem Ziel einer sinnvollen und systematischen Denkmalpflege:

- a Die Bewahrung von historischen Stadtvierteln bedeutet nicht nur die Bewahrung von historisch interessanten und für die Originalität eines Stadtbildes wesentlichen Bauten - sie bedeutet die Bewahrung städtischen Lebens, historisch gewachsener sozialer und kultureller Strukturen, der städtischen Kultur überhaupt.
- b Die Rettung dörflicher Siedlungsstrukturen bedeutet die Rettung von Resten einer einzigartigen bäuerlichen Kultur, die sich nicht nur im Bauernhausmuseum oder Heimatmuseum dokumentieren darf.
- c Es muß möglich gemacht werden, die Erhaltung der überlieferten Bausubstanz mit dem wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu vereinbaren. Durch sinnvolle Planung kann die Vergangenheit mit der Gegenwart in Einklang gebracht werden. Der Staat muß auch gegenüber privaten Interessen zum Schutze der Denkmäler stärker eingreifen.
- d Durch gezielte Aufklärungskampagnen muß das Bewußtsein der Öffentlichkeit für die schwerwiegenden Folgen einer Zerstörung unserer historisch gewachsenen Städte und Dörfer geweckt werden.

- e Alle in der Denkmalpflege und anderen Bereichen des Umweltschutzes tätigen Kräfte sind aufgerufen, enger als bisher zusammenzuarbeiten.
- f Angesichts der Erweiterung des Aufgabenbereiches der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes muß eine hinreichende wissenschaftliche Basis geschaffen werden, damit unsere Vorgeschichte nicht durch private Gewinnsucht, Unverstand oder Gleichgültigkeit verlorengeht.
- g Die finanziellen Aufwendungen von Bund, Ländern und Gemeinden für den Denkmalschutz müssen erhöht, die Erhaltung historischer Bausubstanz als Gemeinschaftsaufgabe begriffen werden. Private Initiativen sind ebenfalls zu fördern.

7 WOHNEN UND KOMMUNIKATION

Seit einiger Zeit wehren sich immer mehr Bürger in vielen Städten und Gemeinden gegen die zunehmende Nivellierung, Strangulierung, Betonierung und Isolierung ihres Lebensraumes. In den zum Teil gettoartigen Wohn- und Schlafstätten nimmt der Mangel an sozialen, kulturellen und kommunikativen Strukturen immer bedrohlichere Formen an. Die Entwicklung geht offenbar dahin, daß immer mehr Menschen immer enger zusammen wohnen und leben. Aber die kulturelle Infrastruktur trägt dieser Entwicklung in keiner Weise Rechnung. Eine Wohnung und das Wohnumfeld sind keine Dinge des "gehobenen Konsums", sondern neben Gesundheit, Nahrung und Arbeit eine der wichtigsten Voraussetzungen für ein menschliches Leben und dessen Entwicklung.

Die Gewerkschaft Kunst fordert eine Wohnungsbau- und Städteplanung, die Wohnen menschlich macht und soziale Kommunikation ermöglicht und erhält:

- a Die Menschen müssen eine Wohnumgebung vorfinden, in der sie einerseits ihre Individualität entfalten und sich zu Hause fühlen können und andererseits zu sozialer Kommunikation und nachbarschaftlichem Handeln angeregt werden. In diesem Sinne ist Kommunikation nicht Selbstzweck, nicht Endziel kulturpolitischer Bestrebungen, sondern notwendige Hilfe bei der praktischen Aneignung und Veränderung der Lebensbedingungen der Bevölkerung.
- b Die Schaffung von Kultur- und Kommunikationszentren in Wohnbereichen oder in den jeweiligen Siedlungszentren sollte ebenso zu den Pflichtaufgaben der Wohnungsbaupolitik gehören, wie die Einrichtung von Spiel-, Sport-, Musizier- und Erholungsmöglichkeiten.
- c Raumordnung und Landesplanung, Regionalplanung und kommunale Entwicklungsplanung müssen bei der Sicherung und beim Ausbau von Freizeitgebieten und -einrichtungen zusammenarbeiten und die Kultur- und Freizeitbedürfnisse der Allgemeinheit berücksichtigen. Das Kultur-, Freizeit- und Erholungsbedürfnis der Allgemeinheit muß Vorrang vor den Interessen weniger haben.
- d Die historisch gewachsenen sozialen Strukturen verschiedener Wohnsiedlungen müssen erhalten und ohne Zerstörung im Sinne von mehr Lebensqualität ausgebaut werden.

- e Wohnungsbauträger - vor allem Wohnungsbaugesellschaften - müssen verpflichtet werden, bei der Bauplanung und -realisierung sozial-kommunikative Einrichtungen zu schaffen. Den Wohngebäuden und -gebieten müssen Freizeitmöglichkeiten für Spiel, Sport, Musizieren und Kommunikation direkt zugeordnet werden.
- f Die Freizeitangebote im Bildungs- und Kulturbereich müssen stärker als bisher dezentralisiert und bürgernäher organisiert werden.

8 KULTURSTIFTUNG DER BUNDESREPUBLIK (DEUTSCHE NATIONALSTIFTUNG)

Die Gewerkschaft Kunst fordert die unverzügliche Einrichtung einer Kulturstiftung der Bundesrepublik Deutschland ("Deutsche Nationalstiftung") unter paritätischer Beteiligung der zuständigen Gewerkschaften des DGB. Im weiteren Ausbau ist an der Zusammensetzung der Fachkommissionen und des Kuratoriums des bereits veröffentlichten Modells für die Stiftung festzuhalten.

Die für die Stiftung vorgesehenen Mittel müssen nach erfolgter Demokratisierung der Stiftung wesentlich erhöht und voll für den Zweck der Stiftung ausgeschöpft werden.

Die Gewerkschaft Kunst wird sich noch detailliert zur Struktur und zu den Aufgaben der geplanten Kulturstiftung der Bundesrepublik äußern.

IV SITUATION DER KÜNSTLER IN DER GESELLSCHAFT

1 PROBLEME UND FORDERUNGEN

Über die Situation der Künstler kann nicht gesprochen werden, ohne den Bezug zur Kultur- und Bildungspolitik herzustellen. Der Stellenwert, der kulturellen Entwicklungen in unserer Gesellschaft zugemessen wird, ist nicht nur eine Frage, die die Künstler betrifft, sondern in erster Linie eine, die unmittelbar an das Problem der Qualität des Lebens rührt. In diesem Sinne geht es sowohl um die Rückvermittlung der Arbeit der Künstler in die Gesellschaft als auch um den Ausbau und die Förderung kultureller Einrichtungen und somit auch um die Förderung kultureller Aktivitäten in der Bevölkerung.

Zwar wird heute immer stärker die gesellschaftliche und staatliche Verpflichtung zur Einlösung der aktiven Kunstfreiheitsgarantie (Artikel 5, Abs. 3, GG und Vergleichbare Bestimmungen der Landesverfassungen) hervorgehoben, aber dem Kultur- und sozialstaatlichen Verständnis muß es widersprechen,

- wenn gleichzeitig durch Berufsverbote und gesetzliche Restriktionen (§ 88 a StGB etc.) diese Grundgesetzgarantie ausgehöhlt wird;
- wenn einige tausend Künstler in sozial und wirtschaftlich untragbaren Umständen leben und wenn sie im Alter oder bei Notsituationen vielfach nicht geschützt sind;

- wenn sie in vielen, nicht zuletzt den öffentlichen, Kulturreichtungen nur unzureichende Möglichkeiten der Entfaltung, der Mitbestimmung, der Innovation und auch der Weiterbildung vorfinden;
- wenn die ohnehin schon relativ niedrige Zahl der Künstler weiter abnimmt und in vielen Bereichen der Bedarf quantitativ und qualitativ bei weitem nicht gedeckt werden kann;
- wenn die öffentlichen Kulturetats nicht ausreichen, die vorhandenen Kulturinstitutionen in vollem Umfange arbeitsfähig zu erhalten, geschweige denn deren Aufgabenstellung zu erweitern;
- wenn sich Bildungs- und Freizeitpolitik nach wie vor in erster Linie auf eine Erziehung zum Konsumentendasein einerseits, zum Konkurrenz- und Karrieredenken andererseits konzentriert und Aspekte einer umfassenden Persönlichkeitsbildung dagegen zurücktreten.

Kultur- und Freizeitpolitik müssen begriffen werden als Teil einer Gesellschaftspolitik, die darauf gerichtet ist, humane, sozial gerechte und demokratische Lebens- und Arbeitsbedingungen für alle zu schaffen und zu erhalten. Die Tatsache, daß es sich bei den Künstlern um eine Minderheit handelt, darf nicht länger dazu verleiten, die Probleme vor sich herzuschieben.

Wenn künstlerische Belange real geschützt werden sollen, die Kunstfreiheit auch und gerade für die Künstler gelten soll, muß dies zu einer erheblichen Verbesserung der Situation der Künstler, zu mehr Rechten für ihre individuelle und gemeinschaftliche Entfaltung, zu größerer beruflicher und sozialer Sicherheit führen.

Die Verwirklichung der Forderungen der gewerkschaftlichen Kulturverbände ist nicht nur im Interesse der Künstler selber, sondern auch für die gesamte Gesellschaft von großer kulturpolitischer Bedeutung. Staat und Gesellschaft müssen bereit sein, den Wert und die Erweiterung kultureller Handlungsräume nicht nur zu tolerieren, sondern den Prozeß der Ausweitung von Kunst und Kultur inhaltlich, institutionell und finanziell überhaupt zu ermöglichen.

Der "Künstlerbericht" der Bundesregierung hat die Dringlichkeit der seit langem von den gewerkschaftlichen Kulturorganisationen geforderten wirtschaftlichen und sozialen Absicherung der Künstler deutlich gemacht. Eine Verbesserung der Lage der Künstler ist nur über eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen in verschiedenen Teilbereichen erreichbar. Die derzeitige soziale Situation der Mehrheit der Künstler ist sowohl für die Künstler selber als auch im Hinblick auf das Sozialstaatsprinzip der Verfassung untragbar. In diesem Zusammenhang verdienen die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Künstler selbst besondere Beachtung, weil ohne langfristige wirtschaftliche und soziale Sicherung Kunst und Kultur nicht zu vermitteln sind. Die Verunsicherung des Berufsstandes der Künstler ist groß. Jede Verunsicherung der Künstler wirkt sich zwangsläufig kultur- und gesellschaftsfeindlich aus.

Neben der Verwirklichung der vorgenannten Forderungen dieser kulturpolitischen Beiträge fordert die Gewerkschaft Kunst die Verwirklichung der sozialen Sicherung der Künstler.



2 SOZIALVERSICHERUNG DER KÜNSTLER UND PUBLIZISTEN

- 2.1 Die Sozialversicherung der Künstler, Schriftsteller und Journalisten ist dringend notwendig. Viele Künstler, Schriftsteller und Publizisten sind für den Fall der Krankheit, der Invalidität und des Alters nicht gesichert. Dies ist ein sowohl aus sozialpolitischer, wie auch aus medialen- und kulturpolitischer Sicht unbefriedigender Zustand.

Die Absicht der Bundesregierung, die soziale Sicherung der Künstler, Schriftsteller und Publizisten gesetzlich zu regeln, wird begrüßt. Jedoch wird der von der Bundesregierung in der 7. Legislaturperiode vorgelegte Gesetzentwurf der sozialen Situation der Künstler, Schriftsteller und Publizisten nicht ausreichend gerecht.

So finden im Entwurf der Bundesregierung

die Künstler, Schriftsteller und Publizisten, die bereits das Rentenalter erreicht haben und keinen ausreichenden Versicherungsschutz aufbauen konnten sowie

die Künstler, Schriftsteller und Journalisten, die leistungsgemindert sind und deshalb keinen ausreichenden Schutz für den Fall der Krankheit und des Alters haben,

keine Berücksichtigung. Die Vorschriften über die Kranken- und Rentenversicherung der Arbeitnehmer müssen deshalb - soweit sich nicht aus der Situation der Künstler, Schriftsteller und Publizisten Besonderheiten ergeben - auch für diesen Personenkreis uneingeschränkt gelten.

- 2.2 Die allgemeine Berufserfahrung der Künstler, Schriftsteller und Publizisten zeigt, daß eine längere Zeit vergeht, ehe Künstler, Schriftsteller und Publizisten ihren Lebensunterhalt aus ihrer künstlerischen Tätigkeit bestreiten können.

Deshalb muß die Sozialversicherungspflicht für Künstler, Schriftsteller und Publizisten auch auf jene Personen ausgedehnt werden, die noch nicht aus publizistischer oder künstlerischer Tätigkeit ihren Lebensunterhalt bestreiten, sondern nur aufgrund der wirtschaftlichen Leistungen dritter (z.B. Ehepartner, Stipendien) oder durch nichtversicherungspflichtige Gelegenheitsarbeiten ihre Existenz sichern können.

Für diesen Personenkreis soll eine Nachversicherungsmöglichkeit geschaffen werden, wenn sie den Nachweis bringen, daß sie

- ein Studium in einem bildnerischen Fach absolviert oder
- ausgestellt oder publiziert oder
- kontinuierliche Arbeit im Bereich bildnerischer Gestaltung geleistet haben und
- aus ihrer publizistischen oder künstlerischen Tätigkeit nunmehr versicherungspflichtig in der Künstlersozialversicherung werden.

Es soll überprüft werden, ob zur Finanzierung der Nachversicherung dieser Künstler, Schriftsteller und Publizisten die Sozialfonds bei den Verwertungsgesellschaften herangezogen werden können.

- 2.3 Zur Künstler-Sozialabgabe sollen grundsätzlich alle Kunstproduktionsunternehmen herangezogen werden. Auch die Unternehmer von Filmtheatern sollen von der Künstler-Sozialabgabe nicht befreit sein. Der Bundesregierung wird vorgeschlagen, zur Künstler-Sozialabgabe alle Auftraggeber

zu verpflichten, die einen Vertrag zur Herstellung oder Verwertung eines Werkes oder einer Leistung mit einer im Gesetz bezeichneten Person abschließen.

- 2.4 Die Einbeziehung der Künstler, Schriftsteller und Publizisten in die soziale Krankenversicherung darf sich nicht darauf beschränken, diesem Personenkreis nur Krankenpflege im Sinne der Vorschrift des § 182 Abs. 1 Nr. 1 RVG zu gewähren. Der genannte Personenkreis erleidet ebenso Einkommensausfälle, wie andere Erwerbstätige in Verwaltung, Handel und Industrie. Zwar ist der Einkommensausfall bei Publizisten und Künstlern nicht in jedem Falle im Anschluß an eine Arbeitsunfähigkeit festzustellen. Hier sollte etwa eine Regelung gefunden werden, die vom Jahresarbeitsverdienst oder vom Verdienst der letzten 3 Jahre, welcher der Besteuerung zugrundegelegt werden mußte, ausgeht. Folgende Regelung ist denkbar:
- Ist ein Publizist 3 Monate arbeitsunfähig und kann er nachweisen, daß ihm durch die Arbeitsunfähigkeit ein finanzieller Verlust entstanden ist, wird das im letzten Drei-Jahres-Zeitraum zu versteuernde Einkommen durch die Zahl der Monate (36) dividiert und mit der Zahl der Monate, in denen er arbeitsunfähig war (3), multipliziert. Von dem so errechneten Betrag (entgangener Regellohn) werden dem versicherten Künstler, Schriftsteller oder Publizisten 80 % als Krankengeld ausbezahlt.
- 2.5 Publizisten, Schriftsteller und Künstler können berufs- und erwerbsunfähig werden. Die in der RVG kodifizierten Vorschriften über die Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sind deshalb auch auf Publizisten, Schriftsteller und Künstler anzuwenden. Entsprechend der Verweisungspraxis für Angestellte sind nach dem Angestelltenversicherungsgesetz bzw. der darauf fußenden Rechtsprechung Verweisungsmöglichkeiten für Künstler, Schriftsteller und Publizisten zu erarbeiten. Die Möglichkeit einer Abgrenzung von Nachlassenen der schöpferischen Leistungen und Berufsunfähigkeit muß überprüft werden.
- 2.6 Die Künstlersozialabgabekasse muß eine Einrichtung der Selbstverwaltung der Sozialversicherung der Künstler, Schriftsteller und Publizisten werden. Die Beiratsmitglieder sollen berufen werden.
- 2.7 Es ist zu überprüfen, ob das Autorenversorgungswerk und die Sozialwerke bei den Verwertungsgesellschaften in die Künstlersozialabgabekasse einbezogen werden sollen.
- 2.8 Übergangsregelungen müssen sicherstellen, daß die bereits entrichteten Beitragsanteile der schon versicherten Künstler, Schriftsteller und Publizisten - einschließlich der von den "Arbeitgebern" aufgetragenen Beitragsanteile aus den Versorgungswerken - unverfälscht in die Künstlersozialabgabekasse überführt werden.
- 2.9 Es ist sicherzustellen, daß entsprechend der Sozialversicherung der Künstler, Schriftsteller und Publizisten gleichwertig versorgte Künstler, Schriftsteller und Publizisten von der Sozialversicherungspflicht befreit werden können.